Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münster'schen Amtes Kloppenburg

Niemann, Carl Ludwig Kloppenburg, 1873

2. Gaue.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

2. Gaue.

Bu ben Zeiten Karls bes Großen, b. i. gegen Enbe bes 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner biefer Gegend bem gro-Ben Bolfe ber Sachfen an. Nach ber Unterwerfung biefes Bolfsftammes wurde bas Sachsenland von Rarl bem Großen in Baue eingetheilt, um die Verwaltung besfelben zu regeln und ben frankischen Einrichtungen mehr anzupaffen. Der Gaueintheilung wurde bie alte fächfische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, fo daß ber Gau meiftens mehrere in sich abgeschlossene Markenge= noffenschaften umfaßte. Die alten Markengenoffenschaften haben sich im Laufe ber Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Gruntlage ber Markengerechtigkeit. Dahingegen löste fich ber Gauverband mit bem Berfalle ber farolingischen Herrschaft bald auf, indem die Raiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten bin verschenkten und verschleuberten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtsame an fich riffen, und man sich um ben föniglichen Gaugrafen schließlich wenig mehr fümmerte. Nur in ben Kangleien, bei Aufnahme von Berschreibungen und Berträgen und bei Aufstellung von Beberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung bes Ortes bis zum Anfange bes 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilben also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen Baue bestimmt werben fann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten Gaue gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen Gaue ermitteln. Niederding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner "Geschichte des Niederstifts" sich dieser mühssamen Arbeit in Nücksicht auf die alten Gaue des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meher in den "Mittheilungen des historischen Bereins zu Osnabrück," Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der

Leistungen Nieberding's diese Untersuchungen auf Grund neuer Quellen fortgesetzt. Besonders gaben ihm die vom Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf veröffentlichten 2 Heberegister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem 9. und 12. Jahrhunderte genauere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Gaue im nördlichen Theile des Bisthums Osnabrück. Ein Stück des älteren Heberegisters ist, so weit es hier das Interesse erfordert, im Anhange als Urkunde I. beigedruckt. Im Uebrigen begnügen wir uns mit dem Resulate, welches Consector Meher gewonnen hat. 1)

Aus seinen Untersuchungen ergiebt sich, daß die Gesmeinden Löningen (mit Menslage), Essen und Lastrup (mit Lindern) dem Hasegau (hasgoa) angehörten, Crapendorf (mit Molbergen und Markhausen) und Oite (Altenopte und Friesopte) dem Lerigaue (pago Leri), das Saterland dem Fenkingau (Fenkion oder Fenkiga).2)

Ob Barfel aber schon dem Fenkingau oder noch dem Lerigaue angehörte, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

3. Gerichte.

In der deutschen Volksverfassung, so lange diese durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstusung der Gerkote, welche in den ältesten Quellen

¹⁾ Bgl. Mitth. des hift. B. zu Osn. VI. Band, S. 186 u. w. Wenn die von Nieberding angeführten Orte diesem Resultate zu widers sprechen scheinen, so muß man bedenken, daß die Auslegung der Namen baselbst vielfach willkürlich ift, ober daß solche Namen doch auch in andern Gauen sich vorfinden. Lindern gehörte zu dieser Zeit zur Pfarre Lastrup.

²⁾ So benannt entweder von der Feene (Fehnen) d. i. Moor, oder von dem Flüßchen Fehne (Finola). Band. 6, S. 197 der Mitth. des h. B. z. D. behauptet Conr. Meyer, daß die Saterländer nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Nechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen seien, sondern den Sachsen, deren Eigenthümlichkeiten und alte Einrichtungen sich dort länger erhalten hätten.